

Stadt Heidenheim an der Brenz

Satzung

zur Aufhebung der Satzung

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Hauptstraße/Schlossberg“

Aufgrund von § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit § 4 Abs 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), in der jeweiligen gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Heidenheim an der Brenz in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung:

Artikel 1

**Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes
„Südliche Hauptstraße/Schlossberg“**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Südliche Hauptstraße/Schlossberg“, beschlossen in den Gemeinderatssitzungen am 16.12.2004/30.03.2006/26.06.2007 und öffentlich bekannt gemacht am 31.12.2004/13.04.2006/13.07.2007, wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 162 Abs. 2 BauGB am 10.04.2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadtverwaltung Heidenheim geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Heidenheim, 31.03.2017
Bernhard Ilg, Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 10.04.2017